

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts vom 01.04.2026

Als Verband der Kali- und Salzindustrie (VKS) vertreten wir die Interessen der deutschen Produzenten der mineralischen Rohstoffe Kali und Salz. Mit rund 13.500 Beschäftigten gehört die Branche zu den weltweit führenden Anbietern von Kali- und Salzprodukten und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit in Europa.

Das Raumordnungsgesetz (ROG) hat für die Gewinnung von Kali und Salz eine zentrale Bedeutung, da diese Rohstoffe zwingend standortgebunden sind und ihre Gewinnung nur dort erfolgen kann, wo entsprechende Lagerstätten vorhanden sind. Eine Möglichkeit zur beliebigen Standort-Verlagerung besteht angesichts der standortgebundenen Vorkommen gerade nicht. Eine vorausschauende Raumordnung und Flächensicherung ist daher unverzichtbar, um den langfristigen Zugang zu heimischen Rohstoffen sicherzustellen und deren Nutzung nicht durch konkurrierende Raumansprüche zu schwächen oder sogar dauerhaft zu verhindern.

Angesichts der Bedeutung des ROG für unsere Branche nehmen wir zu dem vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Artikel 4 - Änderungen des Raumordnungsgesetzes

Zu Art. 4 Nr. 2; § 2 Absatz 2 Nr. 4 Satz 5 ROG - Grundsätze der Raumordnung

Die sichere Versorgung Deutschlands und der EU mit Rohstoffen ist von entscheidender Bedeutung, um die Bedürfnisse von Gesellschaft und Industrie zu decken und damit die wirtschaftliche Stabilität und Entwicklung sicherzustellen. Dabei spielt die heimische Gewinnung von Rohstoffen wie Kali und Salz eine zentrale Rolle. Sie stärkt die Versorgungssicherheit Europas und die Resilienz gegenüber geopolitischen Risiken wie aktuell der Krieg Russlands in der Ukraine und die instabile Lage im Nahen Osten.

Die Bundesregierung hat dies erkannt und im Koalitionsvertrag die Unterstützung der heimischen Rohstoffgewinnung angekündigt („Wir werden die Gewinnung heimischer Rohstoffe unterstützen und hierfür die rechtlichen Genehmigungen erleichtern, pragmatisch unter Wahrung der Umwelt- und Sozialstandards.“). Dementsprechend sollte auch die Änderung des Raumordnungsgesetzes einen Beitrag dazu leisten, um standortgebundene Rohstofflagerstätten und die zum Zwecke der Gewinnungs- und Aufbereitungstätigkeiten erforderlichen Flächen vor Überplanungen zu schützen. Die besondere Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen erfordert daher eine eigenständige Berücksichtigung im Raumordnungsrecht, die über allgemeine Schutz- und Abwägungsklauseln hinausgeht.

Wir schlagen vor, § 2 Absatz 2 Nr. 4 ROG Satz 4 wie folgt zu ergänzen:

„Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende mittel- und langfristige Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen bedarfsunabhängig zu schaffen; die Sicherung, Aufsuchung und Gewinnung (einschließlich Aufbereitung) stehen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der Versorgungssicherheit.“

Zu Art. 4, Nr. 9; § 13 Absatz 5 Satz 1 ROG (Freiraumstrukturen)

In § 13 ROG sollen Freiraum- und Klimaanpassungsbelange neu gewichtet werden. Aus unserer Sicht ist kritisch, dass hierbei auch die Regelung in § 13 Abs. 5, S. 1 Nr. 2 b) ROG neu gefasst werden soll. Diese sieht bisher vor, dass in den Raumordnungsplänen der Länder auch Festlegungen zu den Freiräumen erfolgen sollen und nennt ausdrücklich auch „Standorte für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen“.

Gerade bei der Gewinnung von Rohstoffen handelt es sich um eine Nutzung, die aufgrund geologischer Gegebenheiten untrennbar an bestimmte Standorte gebunden ist. Die Vorschrift ist damit ein zentrales Instrument zur raumordnerischen Sicherung von Rohstoffvorkommen bzw. Standorten für die Rohstoffgewinnung. Denn anders als bei flächenflexiblen Nutzungen besteht gerade keine Ausweichmöglichkeit auf andere Räume und Flächen. Wird der Zugriff auf nachgewiesene Festlegungen (bspw. bereits durch unklare Zuweisungen und Formulierungen im Gesetzestext) erschwert oder sogar versperrt, wird diese Nutzungsmöglichkeit stark beeinträchtigt und birgt das Risiko, dauerhaft verloren zu gehen.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf ist nunmehr vorgesehen, diese Regelung durch die Formulierung „Freiräume zum Schutz von Natur und Landschaft sowie von natürlichen Ressourcen“ zu ersetzen. Laut Begründung zu § 13 ROG soll die *konkrete Nutzung standortgebundener Rohstoffe* unter den neuen Punkt „natürliche Ressourcen“ gefasst werden (siehe Begründung, S. 170). Diese Intention ist zwar zu begrüßen, spiegelt sich aber nicht zwingend im Wortlaut wider und wird in der vorgesehenen Formulierung der planerischen Bedeutung und der raumordnerisch notwendigen Sicherung standortgebundener Rohstoffe nicht mehr gerecht. Denn das ROG selbst unterscheidet - auch nach dem vorliegenden Gesetzentwurf – gerade zwischen „Ressourcen“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG) und „Rohstoffen“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG), d.h. der Begriff „natürliche Ressourcen“ würde gerade nicht „Rohstoffe“ erfassen. Zudem ist der Begriff „Schutz“ zumindest missverständlich, da dieser nicht zwingend auch die Nutzung umfasst.

Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte daher unbedingt eine Klarstellung erfolgen. Hierbei sollten die Begriffe des geltenden ROG übernommen bzw. beibehalten werden. Dementsprechend schlagen wir vor, § 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 b ROG wie folgt zu ergänzen:

„2. der Freiraumstruktur; hierzu können gehören

a) großräumig übergreifende Freiraumverbünde,

b) Freiräume zum Schutz von Natur und Landschaft sowie von natürlichen Ressourcen **und zur geordneten Aufsuchung und Gewinnung (einschließlich Aufbereitung) von standortgebundenen Rohstoffen,**

c) Freiräume zur Gewährleistung eines natürlichen Klimaschutzes sowie zur Anpassung an den Klimawandel,

d) Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen;“

Berlin, 24.04.2026